



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 9/2009

Düsseldorf, den 9. April 2009

- Seite 2 Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1. April 2009
- Seite 4 Grundsätze für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Universitätssprachenzentrums der Heinrich-Heine-Universität durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Studierendenstatus an propädeutischen Intensivkursen für die Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch vom 2. April 2009
- Seite 6 Grundsätze für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Universitätssprachenzentrums der Heinrich-Heine-Universität (Abteilung I Studienggebiet Deutsch als Fremdsprache) durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen und –prüfungen vom 2. April 2009
- Seite 10 Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5. Januar 2009
- Seite 11 Ordnung zur Änderung der Mobilitätsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5. Januar 2009

Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 01.04.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes-Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 18.11.2008 (GV.NRW.2008 S.710), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.01.2003, zuletzt geändert am 13.07.2006, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 82 Abs. 3 HG)“ durch die Worte „(§ 59 Abs. 2 HG)“ ersetzt.
- 2.) In § 14 Satz 6 wird hinter dem vierten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich neu eingefügt:
„- Kurs der Mikroskopischen Anatomie“,
- 3.) § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1 werden die Worte „§ 82 Abs. 3 HG“ durch die Worte „§ 82 Abs. 3 HG“ durch die Worte „§ 59 Abs. 2 HG“ ersetzt.
 - b) Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 1a neu eingefügt

„Für Pflichtveranstaltung des Vorklinischen Studienabschnitts in den Lehrveranstaltungen

- Kurs der Medizinischen Terminologie,
- Physikalisches Praktikum,
- Chemisches Praktikum,
- Kurs der Mikroskopischen Anatomie,
- Kurs der Makroskopischen Anatomie,
- Praktikum der Biochemie und
- Praktikum der Physiologie

darf in der Regel zwischen dem ersten und dem dritten Prüfungsversuch maximal ein Zeitraum von 18 Monaten liegen. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan nach einer Studienberatung. Ist ausschließlich in einer (in Zahlen: 1) Pflichtveranstaltung der genannten Lehrveranstaltungen die Leistungsprüfung auch im dritten Prüfungsversuch ohne Erfolg geblieben, kann die Studiendekanin/Studiendekan nach einer Studienberatung einen abschließenden vierten Prüfungsversuch genehmigen.

Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 59 Abs. 2 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtveranstaltung und weiteren Prüfungsversuchen ausgeschlossen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 17.07.2008.

Düsseldorf, den 01.04.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil.

Grundsätze für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Universitäts-sprachenzentrums der Heinrich-Heine-Universität durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Studierendenstatus an propädeutischen Intensivkursen für die Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch

Vom 02.04. 2009

§1

Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vom Universitäts-sprachenzentrum angebotenen propädeutischen Intensivkursen für die Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Mit den Kursen soll künftigen Studierenden der Erwerb des für die Aufnahme eines Bachelorstudiums der Anglistik und Romanistik erforderlichen Sprachniveaus ermöglicht werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der propädeutischen Kurse haben noch keinen Studierendenstatus. Die Grundsätze finden somit keine Anwendung auf Personen, die bereits als Studierende an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind.

§2

Begründung des Rechtsverhältnisses

- (1) Mit der Anmeldung zu einer der in § 1 genannten Veranstaltungen und der Bestätigung der Anmeldung durch das Universitäts-sprachenzentrum wird eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung mit der Universität begründet, die es der betreffenden Person erlaubt, an dieser Veranstaltung (propädeutischer Intensivkurs) und an der sich anschließenden Abschlussklausur teilzunehmen. Bei Bestehen dieser Klausur wird vom Universitäts-sprachenzentrum ein Zertifikat ausgegeben, bei Nicht-Bestehen ein Teilnahmeschein.
- (2) Auf das Rechtsverhältnis finden die §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW Anwendung, soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist.

§3

Entgelt

- (1) Für die Teilnahme an den propädeutischen Intensivkursen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch wird ein Entgelt erhoben, das mit der Bestätigung der Anmeldung fällig und an das Universitäts-sprachenzentrum zu zahlen ist.
- (2) Für die Leistungen des Universitäts-sprachenzentrums wird folgendes Entgelt festgesetzt:

Teilnahme an einem Intensivkurs (Kompaktkurs während der Semesterferien oder 15-wöchiger Abendkurs) zu 60 Unterrichtsstunden in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch und – bei erfolgreichem Abschluss der Klausur – Erhalt eines Zertifikats:

€ 330,-

§4

Beendigung des Rechtsverhältnisses

- (1) Das Rechtsverhältnis endet mit der Aushändigung oder Übersendung eines Teilnahmenachweises bzw. des durch das USZ ausgestellten Zertifikats (s. § 1) an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer.
- (2) Die Universität ist berechtigt, das Rechtsverhältnis aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vorzeitig zu beenden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichtzahlung des Entgelts innerhalb der vom Universitätssprachenzentrum bestimmten Frist.
- (3) Im Falle vorzeitiger Beendigung ist das Entgelt nicht zu erstatten, es sei denn, dass die Umstände, die zur vorzeitigen Beendigung führten, vom Universitätssprachenzentrum zu vertreten sind. Im letzteren Falle erfolgt eine Erstattung mit dem Anteil, mit dem eine Leistung des Universitätssprachenzentrums nicht erbracht wurde.
- (4) Näheres regeln die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen des Universitätssprachenzentrums.

§5

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Grundsätze werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht. Sie finden Anwendung auf alle Veranstaltungen des Universitätssprachenzentrums im Sinne von § 1, die ab dem 15.04.2009 stattfinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.03.2009.

Düsseldorf, den 02.04.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Grundsätze für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Universitätssprachenzentrums der Heinrich-Heine-Universität (Abteilung I Studienggebiet Deutsch als Fremdsprache) durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen und -prüfungen

Vom 02.04.2009

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Grundsätze gelten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vom Studienggebiet Deutsch als Fremdsprache angebotenen Deutschkursen, Einstufungstests für Deutschkurse und Sprachprüfungen, die dem Erwerb und dem Nachweis der für das wissenschaftliche Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber dienen. Sie gelten ebenso für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Internationalen Sommerkursen.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe I sind nicht als Studierende an der Heinrich-Heine-Universität eingeschrieben.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe II sind gemäß § 49 Abs. 12 Satz 3 HG NRW als Deutschkursteilnehmerin oder Deutschkursteilnehmer eingeschrieben.

§ 2

Begründung des Rechtsverhältnisses

- (1) Mit der Anmeldung zu einer der in § 1 genannten Veranstaltungen und der Bestätigung der Anmeldung durch das Studienggebiet Deutsch als Fremdsprache wird eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung mit der Universität begründet, die es der betreffenden Person erlaubt, an dieser Veranstaltung (Kurs, Test, Prüfung) teilzunehmen. Die Teilnahme schließt die Bewertung erbrachter Leistungen und die Ausstellung eines Zeugnisses bzw. die Erteilung eines Bescheides durch das Studienggebiet Deutsch als Fremdsprache mit ein.
- (2) Auf das Rechtsverhältnis finden die §§ 54 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW Anwendung, soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Entgelt

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienggebiets Deutsch als Fremdsprache wird ein Entgelt erhoben, das mit der Bestätigung der Anmeldung fällig und zu zahlen ist.

(2) Für die Veranstaltungen des Studiengbiets Deutsch als Fremdsprache werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe I gemäß § 1 folgende Entgelte festgesetzt:

a) Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ (DSH) an der Heinrich Heine Universität:

€ 110,-

b) Teilnahme an der Einstufungsprüfung zu den Semestersprachkursen zur Vorbereitung auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Heinrich-Heine-Universität:

€ 60,-

c) Intensivkurse des Studiengbiets Deutsch als Fremdsprache zur Vorbereitung auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ (DSH) an der Heinrich-Heine-Universität (abhängig vom jeweiligen Angebot):

- 1 Woche zu 20 Unterrichtsstunden € 100,-
- 2 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden € 200,-
- 3 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden € 300,-
- 4 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden € 400,-

- 1 Woche zu 30 Unterrichtsstunden € 150,-
- 2 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden € 300,-
- 3 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden € 450,-
- 4 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden € 600,-

d) Intensivkurse des Studiengbiets Deutsch als Fremdsprache zur Vorbereitung auf den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) des TestDaF-Instituts in Hagen (abhängig vom jeweiligen Angebot):

- 1 Woche zu je 20 Unterrichtsstunden € 100,-
- 2 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden € 200,-
- 3 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden € 300,-
- 4 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden € 400,-
- 1 Woche zu 30 Unterrichtsstunden € 150,-
- 2 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden € 300,-
- 3 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden € 450,-
- 4 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden € 600,-

e) Internationale Sommerkurse des Studiengbietes Deutsch als Fremdsprache (abhängig vom jeweiligen Angebot):

- 2 Wochen zu gesamt 40 Unterrichtsstunden € 220,-
- 4 Wochen zu gesamt 80 Unterrichtsstunden € 440,-

(3) Für die Veranstaltungen des Studiengebiets Deutsch als Fremdsprache werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe II gemäß § 1 folgende Entgelte festgesetzt:

a) Studienvorbereitender Semestersprachkurs zur Vorbereitung auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ (DSH) an der Heinrich-Heine-Universität (abhängig vom jeweiligen Angebot):

• 10 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 670,-
• 11 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 730,-
• 12 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 790,-
• 13 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 850,-
• 14 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 910,-
• 15 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 970,-
• 10 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 970,-
• 11 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.060,-
• 12 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.150,-
• 13 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.240,-
• 14 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.330,-
• 15 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.420,-

b) Studienvorbereitender Semestersprachkurs zur Vorbereitung auf den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) des TestDaF-Instituts in Hagen (abhängig vom jeweiligen Angebot):

• 10 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 670,-
• 11 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 730,-
• 12 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 790,-
• 13 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 850,-
• 14 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 910,-
• 15 Wochen zu je 20 Unterrichtsstunden	€ 970,-
• 10 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 970,-
• 11 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.060,-
• 12 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.150,-
• 13 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.240,-
• 14 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.330,-
• 15 Wochen zu je 30 Unterrichtsstunden	€ 1.420,-

§ 4**Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- (1) Das Rechtsverhältnis endet mit der Aushändigung oder Übersendung des Teilnahmenachweises bzw. Bescheides über das Nichtbestehen der abschließenden Prüfungsleistung des Studiengiebets Deutsch als Fremdsprache an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer.
- (2) Die Universität ist berechtigt, das Rechtsverhältnis aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vorzeitig zu beenden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichtzahlung des Entgelts innerhalb der vom Studiengiebet Deutsch als Fremdsprache bestimmten Frist.
- (3) Im Falle vorzeitiger Beendigung ist das Entgelt nicht zu erstatten, es sei denn, dass die Umstände, die zur vorzeitigen Beendigung führen, vom Studiengiebet Deutsch als Fremdsprache zu vertreten sind. Im letzteren Fall erfolgt die Erstattung mit dem Anteil, mit dem eine Leistung des Studiengiebets Deutsch als Fremdsprache nicht erbracht wurde.
- (4) Näheres regeln die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen des Studiengiebets Deutsch als Fremdsprache.

§ 5**Inkrafttreten und Bekanntgabe**

Diese Grundsätze werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht. Sie finden Anwendung auf alle Veranstaltungen des Studiengiebets Deutsch als Fremdsprache im Sinne von § 1, die ab dem 15.04.2009 stattfinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität vom 26.03.2009.

Düsseldorf, den 02.04.2009

Der Rektor

der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05. Januar 2009

Aufgrunde des § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2004 hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf seiner Sitzung am 05. Januar 2009 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird ein Mobilitätsbeitrag von EUR 130,42 für das Sommersemester 2009 erhoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 4 (3) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05. Januar 2009 sowie der Genehmigung des Rektorates von 12.03.2009.

Düsseldorf, den 02. April 2008



Hanno Lemoine
(Präsident des Studierendenparlaments)

**Studierendenparlament
der Heinrich-Heine-Universität
Präsidium
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 81-13172**

Ordnung zur Änderung der Mobilitätsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05. Januar 2009

Aufgrunde des § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2004 und gemäß § 6 (3) der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 12. Dezember 2007, hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf seiner Sitzung am 05. Januar 2009 folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Mobilitätsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird wie folgt geändert:

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Aufgrund materieller Bedürftigkeit können Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf von der Zahlung des Beitrags nach §5 (2) der Beitragsordnung der Studierendenschaft befreit werden. Zu diesem Zweck wird zusätzlich zu dem mit dem Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) vereinbarten Betrag für das Semesterticket und dem vereinbarten Betrag für das NRW-Ticket in Höhe von EUR 129,02 (für das SoSe 2009) ein Solidarbeitrag in Höhe von EUR 1,40 erhoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 4 (3) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05. Januar 2009 sowie der Genehmigung des Rektorates von 12.03.2009.



Düsseldorf, den 02. April 2008

Hanno Lemoine
(Präsident des Studierendenparlaments)

Studierendenparlament
der Heinrich-Heine-Universität
Präsidium
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 81-1 31 72